



Satzung

Wir haben unsere Ziele immer klar vor Augen!

Und damit sie auch für Außenstehende transparent sind, haben wir unsere Zielsetzungen und den Weg dorthin in folgender Satzung festgehalten:

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen Herzkrankte Kinder Kohki e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

- 1 Herzkrankte Kinder Kohki e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins als Selbsthilfeorganisation seiner Mitglieder ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation herzkranker Kinder, Jugendlicher und deren Familien sowie von Erwachsenen mit angeborenen oder in der Kindheit erworbenen Herzfehlern.
- 2 Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch
 - a) die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Erwachsenen mit angeborenen oder erworbenen Herzfehlern und deren Familien
 - b) die Verbesserung durch Betreuung, Behandlung und Rehabilitation herzkranker Kinder, Jugendlicher und deren Familien, sowie von Erwachsenen mit angeborenen bzw. in der Kindheit erworbenen Herzfehlern;
 - c) die Schaffung von Kontaktstellen für betroffene Eltern;
 - d) die Vermittlung von Kontakten zwischen Eltern, deren Kinder gleiche oder ähnliche Herzfehler haben;
 - e) die Betreuung und Beratung der Familien vor, während oder nach Operationen sowie stationären Krankenhausaufenthalten;
 - f) die Bereitstellung von Informationen und Hilfestellungen für betroffene Familien;

- g) praktische Hilfe für betroffene Eltern in der Arbeit mit Versorgungskassen, Krankenkassen und Behörden;
- h) die Organisation und Durchführung von Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen, z.B. zu folgenden Themen: Herzfehler und Behinderungen, Operationstechniken, Untersuchungsmethoden, Erziehungsschwierigkeiten bei herzkranken Kindern, herzkranken Kinder im Umgang mit gesunden Kindern, durch die Krankheit entstehende Partnerschaftsprobleme, Schulprobleme des herzkranken Kindes und seiner Geschwister, Probleme in der Pubertät und Berufsausbildung etc.;
- i) die Öffentlichkeitsarbeit, um ein breiteres Bewusstsein für herzkranken Kinder zu erreichen;
- j) die Förderung der Mitarbeit von Kliniken, niedergelassenen Kinderkardiologen/-innen und Kinderärzten/-innen;
- k) die Unterstützung von JEMAH, d.h. Jugendliche und Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern;
- l) die Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit, sowie der gesetzlich und politisch zuständigen Stellen auf Landesebene über die besondere Problematik, Therapie und Versorgung angeborener oder im Kindes- oder Jugendalter erworbener Herz- und Gefäßmissbildungen und ihren Auswirkungen;
- m) Information der Eltern über alle Erscheinungen und Folgezustände von Herzkrankheiten im Kindesalter, sowie deren Beratung und Aufklärung durch Erfahrungsaustausch, Vorträge und andere dafür geeignete Mittel;
- n) Hilfestellung in Form von persönlicher und, in Härtefällen, auch materieller Zuwendungen, um die durch Krankheit, Behinderung oder Tod entstandene Einbußen abzumildern, wobei der Vorstand im Einzelfall entscheidet, ob ein Härtefall vorliegt;
- o) Förderung der sozialen Kontakte betroffener Kinder und/oder deren Familien untereinander, sowie Förderung und anteilige Finanzierung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen, die zur gesundheitlichen und sozialen Stabilität der betroffenen Kinder und ihrer Familien führen;
- p) die Führung einer Vereinschronik und die Hervorhebung besonderer Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere persönliche Jubiläen und Geburtstage der Mitglieder;

Die Voraussetzung einer finanziellen Förderung ist:

- 1.) eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft;
 - 2.) eine ärztliche Bescheinigung, dass eine beantragte Maßnahme sozialmedizinisch indiziert ist;
 - 3.) die Voraussetzungen in sozialer und familiärer Hinsicht gegeben sind.
- Jede Förderung, sowohl als Einzelmaßnahme, als auch als Gruppenmaßnahme, muss beim Vorstand schriftlich beantragt, begründet und von diesem genehmigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3 Herzkrankte Kinder Kohki e.V. nimmt regionale und überregionale Aufgaben wahr. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeit im Bundesverband Herzkranker Kinder e.V., im Kindernetzwerk, in der LAG Selbsthilfe Rheinland-Pfalz, im Paritätischen Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz u.a.

§3 Gemeinnützigkeit

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und ist in das Vereinsregister einzutragen.

2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unsachgemäß hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Ersatz von Aufwendungen/Ehrenamtszuschale

1 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, kann der Vorstand beschließen, dass Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder und anderer Mitarbeitender gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben (z.B. des § 3 Nr. 26a EStG/"Ehrenamtszuschale") ausgeübt werden können.

2 Notwendige und belegte Auslagen werden dem Vorstand und den ehrenamtlichen Mitarbeitern erstattet.

§5 Mitgliedschaft, Förderer, Ehrenmitglieder und Schirmherren

1 Der Verein hat

1.1 ordentliche Mitglieder

1.2 Förderer

1.3 Ehrenmitglieder

1.4 Schirmherren

1.1 Ordentliche Mitglieder

a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Kontoverbindung der/des Antragstellerin/-s enthalten, sowie das Geburtsdatum und den Herzfehler des Kindes bzw. der/des Betroffenen. Die Angabe der Telefonnummer und Regionalgruppe (falls angebunden) ist optional.

Über die Aufnahme eines Mitgliedsantrags entscheidet der Vorstand und teilt die Entscheidung der oder dem Antragstellenden mit. Mit der Annahme entsteht die

Mitgliedschaft im Verein. Eine ablehnende Entscheidung wird nicht mit Gründen versehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung oder Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

b) Betroffene Familien werden in einer Familienmitgliedschaft geführt, die die ganze Familie einschließt. Eine Familienmitgliedschaft hat eine Stimme.

c) Alle Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

1.2 Förderer

Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrags erworben.

1.3 Ehrenmitglieder

a) Ehrenmitglieder können juristische und natürliche Personen, auch post mortem, werden, die sich um den Verein oder seinen satzungsmäßigen Zweck besonders verdient gemacht haben.

b) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des zu Ehrenden bzw. seiner Erben. Darüber ist eine Ernennungsurkunde auszustellen.

c) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und begründet, soweit sie nicht mit einer ordentlichen Mitgliedschaft zusammentrifft, das Teilnahme- und Rederecht des Geehrten in der Mitgliederversammlung, jedoch für sich keine ordentliche Mitgliedschaft.

1.4 Schirmherrin/Schirmherren

a) Zur Unterstützung des Vereins und seiner Ziele, sowie zur Information der Öffentlichkeit darüber, kann eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gebeten werden, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen.

b) Von der Schirmherrin/dem Schirmherrn wird erwartet, dass er/sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt.

c) Eine Schirmherrin/ein Schirmherr ist eine natürliche Person, die/der bei der Annahme der Schirmherrschaft zugleich eine ordentliche Mitgliedschaft des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten erwirbt. Außerdem kann die Schirmherrin/der Schirmherr zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

d) Die Tätigkeit der Schirmherrin/des Schirmherrn ist ehrenamtlich.

e) Die Vergabe der Schirmherrschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung der/des Berufenen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

2 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§7 Beiträge

1 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

2 Bei Nachweis der Bedürftigkeit kann die Mitgliedschaft ermäßigt erfolgen. Der Vorstand prüft und beschließt die Ermäßigung.

3 Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID (DE29ZZZ00000566315) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Der Verein ist berechtigt, die durch eine Rücklastschrift entstehenden Kosten dem Vereinsmitglied in Rechnung zu stellen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1 die Mitgliederversammlung,

2 der Vorstand und

3 der Beirat.

§9 Mitgliederversammlung

1 Zur Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (Familienmitgliedschaft = 1 Stimme). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für den Verein.

3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit der auf der Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4 Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5 Der/die 1. Vorsitzende/r leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden volljährigen Mitglieder und die Bevollmächtigten (§8.2). Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung

keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterzeichnen und in ein Beschlussbuch einzutragen ist.

7 Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Mitgliederversammlung) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und elektronisch teilnehmenden Mitgliedern (hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Über die Form sind die Mitglieder spätestens mit der Ladung zu informieren. Versammlungsort bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ist der Ort, an dem der/die Vorsitzende die Versammlung leitet.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt oder wenn der Vorstand eine Mitgliederversammlung für dringend erforderlich hält. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt acht Tage und kann schriftlich oder per E-mail erfolgen.

§11 Der Vorstand

1 Herzranke Kinder Kohki e.V. wird durch den/die Vorsitzende/n alleine oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied, beide jeweils gemeinsam handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist die/der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der/die 1. Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

Darüber hinaus wird die Aufgabenverteilung im Vorstand einvernehmlich unter dem Vorstand und Mitgliedern geregelt.

2 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern: dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in. Weiter können dem Vorstand bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder angehören. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die/der 1.Vorsitzende und die/der 2.Vorsitzende müssen Mutter/Vater eines Herzkindees oder selbst betroffen sein.

3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4 Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Soweit die finanzielle Situation dies zulässt, ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung entsprechend der sog. „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.

5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter/innen einstellen. Der Vorstand hat dabei folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der satzungsbedingten Zwecke;
- b) Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch die Erstellung eines Jahresberichtes.

7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorsandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den/die Sitzungsleiter/in zu

unterschreiben ist. Die Sitzungen können auch im Wege der Elektronischen Kommunikation (virtuelle Sitzungen) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und elektronisch teilnehmenden Mitgliedern (hybride Sitzung) durchgeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. In dringenden Angelegenheiten kann ein Beschluss auch ohne Sitzung schriftlich, fernmündlich oder auf sonstigem elektronischem Kommunikationsweg gefasst werden.

8 Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert.

9 Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der dem Verein beratend zur Seite steht.

10 Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die sich für ein Vorstandsamt zur Verfügung stellen wollen, für die Dauer von 1 Jahr in den Vorstand aufnehmen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§12 Beirat

1 Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen in den Beirat.

2 Der Beirat steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands mit beratender Funktion zur Seite.

3 Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 8 Personen. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren benannt.

§13 Wissenschaftlicher Beirat

1 Dem wissenschaftlichen Beirat können Vertreter aus Kinderkardiologie, Kinderherzchirurgie, Psychologie und Gesundheitspolitik angehören.

2 Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und

ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen.

§14 Elterninitiativen und Regionalgruppen

1 Eine Elterninitiative/Regionalgruppe ist ein vereinsinterner Zusammenschluss von Mitgliedern, welche die in §2 niedergelegten Vereinszwecke insbesondere im Hinblick auf ein bestimmtes Krankheitsbild oder eine bestimmte Region hin erfüllt. Alle Mitglieder der Elterninitiative/Regionalgruppe sind ordentliche Mitglieder des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.

2 Die Gründung einer Elterninitiative/Regionalgruppe bedarf der Entscheidung durch den Vorstand.

3 Der Verein stellt jeder Elterninitiative/Regionalgruppe eine Starthilfe für eigene Projekte zur Verfügung. Über die Höhe der jeweiligen Starthilfe entscheidet der Vorstand; sie beträgt maximal 1.000 Euro. Der Verein kann der

Elterninitiative/Regionalgruppe ein Unterkonto einrichten, auf das die Spendengelder eingezahlt werden, die dem Verein speziell für die jeweilige Elterninitiative/Regionalgruppe gespendet wurden. Alle Elterninitiativen/Regionalgruppen erhalten eine Kostenstelle.

4 Jede Elterninitiative/Regionalgruppe stellt ihre Planungen und Projekte für das kommende Geschäftsjahr im 4. Quartal des aktuellen Geschäftsjahres dem Vorstand vor.

§15 Kassenprüfung

1 Die Kassenprüfung wird durch zwei gewählte Kassenprüfern durchgeführt. Sollte bei der Mitgliederversammlung eine Wahl von zwei Kassenprüfern nicht möglich sein, kann die Kassenprüfung auch durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberatungsbüro erfolgen.

2. Im Falle einer Kassenprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer/en Steuerberatungsbüro wird der Prüfbericht vom Schatzmeister in der Mitgliederversammlung verlesen.

3 Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung persönlich darüber zu berichten.

§16 Haftung

1 Die für Herzkrankte Kinder Kohki e.V. ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz. Sind diese Personen einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten für den Verein verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von Verbindlichkeiten verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

2 Im Innenverhältnis haftet Herzkrankte Kinder Kohki e.V. seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§17 Datenschutz

1 Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder sowie ggf. Angaben über Gesundheit von Personen werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der DSGVO und verarbeitet.

2 Jeder Betroffene hat ein Recht auf

a Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;

b Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;

c Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;

d Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

3 Sowohl den Organen von Kohki e.V. als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

4 Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

§18 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1 Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bis zur Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Herzkranken Kinder e.V., mit Sitz in Aachen.

Stand: Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14. April 2021 verabschiedet.